Ausführungsbestimmungen über Klimamassnahmen in der Landwirtschaft

vom 2. Juli 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB <u>921.119</u> (Ausführungsbestimmungen über Klimamassnahmen in der Landwirtschaft) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft.

Art. 2 Beiträge für methanreduzierende Fütterung

a. Voraussetzungen

¹ Der Einsatz von methanreduzierenden Fütterungszusätzen bei Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) auf Heimbetrieben wird mit Beiträgen unterstützt, wenn der Landwirtschaftsbetrieb:

- nachweislich bei mindestens 80 Prozent der RGVE methanreduzierende Fütterungszusätze gemäss den Weisungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt einsetzt;
- b. direktzahlungsberechtigt ist.

Art. 3 b. Beitragshöhe

¹ Der Beitrag je RGVE wird vom Volkswirtschaftsdepartement, unter Einhaltung der bewilligten Kredite, bestimmt.

_

¹⁾ GDB <u>921.1</u>

Art. 4 Beiträge für betriebs- und grünlandbasierte Fütterung a. Voraussetzungen

- ¹ Für die betriebs- und grünlandbasierte Fütterung der RGVE auf Heimbetrieben werden Beiträge ausgerichtet, wenn der Landwirtschaftsbetrieb:
- a. den Grenzwert an RGVE pro Hektare Grünfläche gemäss den Weisungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt nicht überschreitet;
- b. methanreduzierende Fütterungszusätze gemäss diesen Ausführungsbestimmungen einsetzt;
- c. direktzahlungsberechtigt ist.

Art. 5 b. Beitragshöhe

¹ Der Beitrag je RGVE wird vom Volkswirtschaftsdepartement, unter Einhaltung der bewilligten Kredite, bestimmt.

Art. 6 Beiträge für den Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung

a. Voraussetzungen

- ¹ Für den Anbau von Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung werden Beiträge ausgerichtet, wenn:
- die Kultur und der Anbau den Weisungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt entspricht;
- b. der Landwirtschaftsbetrieb direktzahlungsberechtigt ist.

Art. 7 b. Beitragshöhe

¹ Der Beitrag je Hektare wird vom Volkswirtschaftsdepartement, unter Einhaltung der bewilligten Kredite, bestimmt.

Art. 8 Verfahren

a. Gesuche

¹ Für die Einreichung der Beitragsgesuche sowie für die Auszahlung der Beiträge gemäss diesen Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung²⁾.

² Beitragsgesuche sind an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu richten. Dieses entscheidet über den Anspruch und wickelt die Beitragsauszahlungen ab.

į

²⁾ SR <u>910.13</u>

Art. 9 b. Rückerstattung von Beiträgen

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Art. 10 c. Überwachung der Massnahmen

- ¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt überwacht die Umsetzung der Massnahmen. Es kann Kontrollen durchführen und Unterlagen einverlangen.
- ² Überwachungs- und Kontrollaufgaben können an Dritte übertragen werden.

Art. 11 Vollzug

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt vollzieht diese Ausführungsbestimmungen und erlässt die notwendigen Weisungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

Ш

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Sarnen, 2. Juli 2024 Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Christian Schäli

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann